

Satzung DIE LINKE. Rhein-Erft

(Diese Kreissatzung wird gemäß § 13 Abs. 10 der Bundessatzung / § 13 Abs. 9 der Landessatzung NRW der Partei DIE LINKE im Rahmen und in Ergänzung der Bundes- und Landessatzung NRW beschlossen.)

§ 1 Name und Sitz

(1) DIE LINKE Kreisverband Rhein-Erft ist Gebietsverband (Gliederung i.S.v. § 7 PartG) der Partei DIE LINKE. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE Rhein-Erft.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und die dem Kreisverband gemäß Bundessatzung zugeordneten Mitglieder.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist am Ort der Kreisgeschäftsstelle.

§ 2 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

(1) Der Kreisparteitag - die Kreismitgliederversammlung (§ 3).

(2) Der Kreisvorstand (§ 4).

§ 3 Der Kreisparteitag – die Kreismitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Kreisverbandes ist der Kreisparteitag. Er tagt als Kreismitgliederversammlung (KMV). Er beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

(2) Stimmberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die dem Kreisverband Rhein-Erft gemäß § 1 Abs. 2 der Kreissatzung angehören. Die Stimm- und Wahlberechtigung auf der Versammlung wird durch Stimmkarten nachgewiesen, die vor Beginn der Versammlung ausgegeben werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der Bundessatzung durch Beschluss des Kreisparteitages wirksam wird, erhalten ihre Stimmkarte unmittelbar nach der Beschlussfassung.

(3) Der Kreisparteitag beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung für bestimmte Beschlussfassungen keine abweichenden Regelungen trifft. Bei Stimmgleichheit gilt der / gelten die Beschlusspunkte als abgelehnt. Personenwahlen erfolgen im Rahmen der zur Versammlungsbeginn bestimmten Wahlordnung. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Versammlung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Versammlung ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Liegt sowohl der Antrag auf namentliche, als auch auf geheime Abstimmung vor, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt mit Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Kreisverbandes und elektronischer Übermittlung per E-Mail an alle Mitglieder, an Mitglieder die keine E-Mail beim Kreisverband angegeben haben, postalisch, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ergänzend kann die Einladung auf Wunsch an Mitglieder postalisch versendet werden. In der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung anzugeben. Auf dem Kreisparteitag können nur Beschlüsse zu Themen gefasst oder Wahlen durchgeführt werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden. Vorliegende Anträge sollen der Einladung beizufügen.

(6) In dringenden Fällen, in denen die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes die Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist nicht zulässt, kann die Ladungsfrist für diesen Punkt abgekürzt werden. Auf Kreisparteitagen mit abgekürzter Ladungsfrist können keine Wahlen stattfinden.

(7) Der Kreisparteitag wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen a) auf Beschluss eines Kreisparteitages. b) auf Beschluss des Kreisvorstandes. c) auf schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand, der von 10% der Mitglieder eigenhändig unterzeichnet ist. Hierbei sind im Beschluss bzw. Antrag die Gegenstände / Themen, die auf dem Kreisparteitag behandelt werden sollen, zu bezeichnen. Die Einberufung eines Kreisparteitages ist der Mitgliedschaft unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Website des Kreisverbandes bekannt zu machen sowie elektronisch mitzuteilen. Hierbei ist auf die Antragsfrist nach Abs. 10 hinzuweisen.

(8) Dem Kreisparteitag vorbehalten sind Beschlüsse über: a) die politische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Kreisverbandes. b) Wahlprogramme auf Kreisebene. c) die Satzung und Wahlordnung des Kreisverbandes. d) den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes e) den Bericht der Kassenprüfer. f) die Entlastung des Kreisvorstandes. g) die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Kreisverband. h) die Finanzierung der Stadtverbände. i) die finanzielle Unterstützung des Jugendverbandes Solid. j) die Auflösung des Kreisverbandes. k) die Bildung, Auflösung, Abgrenzung und Zusammenlegung von Stadtverbänden, soweit nicht in § 10 geregelt. l) Anträge, die von Mitgliedern an den Kreisparteitag gerichtet sind.

(9) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zum Bericht und zur Tätigkeit der Kreistagsfraktion. Er entscheidet über Vereinbarungen zur Kooperation mit anderen Parteien auf Kreisebene (Koalitionen, Tolerierung etc.) und deren Kündigung.

(10) Der Kreisparteitag wählt: a. den Kreisvorstand. b. die Kassenprüfer. c. die Schlichtungskommission. d. die Delegierten des Kreisverbandes zum Parteitag (soweit nicht gemeinsam mit anderen Kreisverbänden zu wählen ist), Landesparteitag, Landesrat und zu Versammlungen auf bezirklicher/regionaler Ebene. Dies schließt Ab- und Nachwahlen ein.

(11) Anträge können auf dem Kreisparteitag nur behandelt werden, wenn sie zehn Tage vor der Versammlung beim Kreisvorstand schriftlich oder elektronisch eingegangen sind. Anträge, die nicht gemäß §3, Absatz 4 bereits mit der Einladung verschickt wurden, sind falls möglich mit zweiter Aussendung zu verschicken und anderenfalls am Tag der Versammlung als Tischvorlage oder Aushang zu veröffentlichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge, die sich auf Anlässe nach Ablauf der Antrags- bzw. Ladungsfrist beziehen, können mit Unterstützung von 3 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in den Kreisparteitag eingebracht werden.

(12) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange kein eigener Beschluss gefasst wurde, gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Kreisparteitages. Die Anpassung der Bundeswahlordnung ist auf jedem Parteitag separat zu beschließen.

(13) Der Kreisvorstand benennt vor dem Kreisparteitag eine Versammlungsleitung, eine Antrags- und eine Wahlkommission sowie eine Kommission zur Prüfung der Stimmberechtigung. Der Kreisparteitag entscheidet zu Beginn über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(14) Über den Kreisparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Ablauf des Parteitages, die Abstimmungen und Beschlüsse sowie die Wahlen und deren Ergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der zu Beginn des Parteitages zu wählenden Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen, vom Kreisvorstand zu archivieren und den Mitgliedern auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Er ist umfassend für alle politischen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten auf Kreisebene zuständig, für die nach dieser Satzung ausdrücklich kein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Kreisparteitag kann eine kürzere Amtsdauer beschließen.

(3) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Seine genaue Größe und Zusammensetzung (z.B. Bildung eines geschäftsführenden Kreisvorstandes) wird durch Beschluss des Kreisparteitages festgelegt. In jedem Fall ist a. eine Kreissprecherin b. ein Kreissprecher c. ein/e Kreisschatzmeister/in sowie d. ein/e Kreisgeschäftsführer/in zu wählen. Jeweils zwei dieser Personen [a) bis d)] vertreten den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB.

(4) Neben der nach § 10 Abs. 4 der Bundessatzung zwingend zu beachtenden Geschlechterquote sollen im Kreisvorstand alle Stadtverbände durch ein Mitglied (maximal zwei Mitglieder) vertreten sein, soweit hierzu Mitglieder aus den Stadtverbänden bereit sind. Wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, ist hierbei ebenfalls die Geschlechterquote zu wahren.

(5) Der Kreisparteitag kann die/den Vorsitzende/n der Kreistagsfraktion sowie ein/e vom Jugendverband Solid auf einer Kreismitgliederversammlung des Jugendverbandes gewählte/r Vertreter/in zu einem zusätzlichen Kreisvorstandsmitglied mit beratender Stimme ernennen, der Beschluss hierzu ist durch den Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der Kreisparteitag ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu benennen.

(6) Der Kreisvorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Vorständen der Stadtverbände und der Kreistagsfraktion.

(7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Kreisvorstand richtet eine Kreisgeschäftsstelle ein.

(9) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich. Die Termine der Sitzungen, die Einladung und die vorgesehene Tagesordnung sind auf der Website des Kreisverbandes zu veröffentlichen und den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Gründe des Datenschutzes oder Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Im Übrigen bedarf die Aufhebung der Parteiöffentlichkeit des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes.

(10) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann Anträge zur Behandlung an den Kreisvorstand stellen. In diesem Fall ist es vor Behandlung des Antrags zu hören.

(11) Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch einen Kreisparteitag mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(12) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. Er bleibt in diesem Fall bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist, ohne dass zwischenzeitlich eine Nachwahl (siehe § 33 der Bundessatzung) stattgefunden hat. In diesen Fällen ist der Kreisvorstand verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5 Finanzkommission des Kreisverbandes

(1) Die Kreisfinanzkommission besteht aus dem/r Kreisschatzmeister/in und dem/der Kreisgeschäftsführer/in.

(2) Sie berät alle grundsätzlichen Finanzfragen des Kreisverbandes und unterbreitet Vorschläge zur Entwicklung der Kreisfinanzen, zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zum Haushalt des Kreisverbandes und zur Sicherstellung der Finanzierung der Stadtverbände.

(3) Die Kreisfinanzkommission ist mit der Zuständigkeit gemäß Abs. 2 antragsberechtigt zum Kreisparteitag. Ihre Mitglieder haben das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(4) Der/die Kreisschatzmeister/in lädt nach Möglichkeit einmal jährlich zur Sitzung der Kreisfinanzkommission ein.

(5) Die Kreisfinanzkommission berichtet dem Kreisparteitag über ihre Tätigkeit.

§ 6 Kassenprüfungskommission

(1) Der Kreisparteitag wählt zur Wahl / Neuwahl eines Kreisvorstandes, für die Dauer der Amtszeit des jew. Kreisvorstandes eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Kassenprüfungskommission. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Partei, zur Kreistagsfraktion oder zu Ratsfraktionen stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

(2) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfung. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, ggf. einer Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes. Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei und erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht. Die Prüfung umfasst insbesondere auch die Frage, ob Ausgaben durch ordnungsgemäße finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes und den Haushaltsplan gedeckt sind und ob die Beiträge und Mandatsträgerbeiträge satzungsgemäß gezahlt bzw. abgeführt werden.

§ 7 Schlichtungskommission

(1) Der Kreisparteitag kann für ein oder zwei Jahr/e eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission wählen. Sie hat vor allem die Aufgabe, politische und persönliche Streitigkeiten und Konflikte unter den Mitgliedern sowie auch zwischen einzelnen Mitgliedern und Parteiorganen auf Kreis- oder Stadtverbandsebene solidarisch zu schlichten. Ziel ist die Vermeidung der Anrufung der Landes-/Bundesschiedskommission.

(2) Zur Wahrung der Neutralität dürfen die Mitglieder der Schlichtungskommission weder einem Stadtverbandsvorstand noch dem Kreisvorstand angehören.

- (3) Die Schlichtungskommission wird auf Anforderung mindestens eines Mitgliedes tätig.
- (4) Die Schlichtungskommission berichtet an den Kreisvorstand über den Sachstand der Schlichtung; ebenso berichtet sie schriftlich auf Anforderung an die Landes-/Bundesschiedskommission.

§ 8 Jugendverband - Linksjugend [`solid]

Der anerkannte Jugendverband des Kreisverbandes ist der parteinahe, eigenständige Jugendverband Linksjugend[`solid], vertreten durch dessen im Kreisgebiet vorhandene Basisgruppen. Er wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der und in die Partei. Er hat ein Anhörungsrecht in allen Organen und Zusammenkünften des Kreisverbandes. Der Kreisverband unterstützt die Arbeit des Jugendverbandes so möglich organisatorisch, finanziell und durch Sachmittel. Dem Jugendverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes die Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisgeschäftsstelle einmalig, regelmäßig oder dauerhaft gestattet werden. Das Nutzungsrecht kann jederzeit mit Beschluss im des Kreisvorstandes widerrufen und / oder eingeschränkt werden. Er ist berechtigt, Anträge an den Kreisparteitag und den Kreisvorstand zu richten. Er wird wie Mitglieder über Termin, Einladung und Tagesordnung der Sitzungen der Organe des Kreisverbandes informiert.

§ 9 Stadtverbände

(1) Die Grenzen der Stadtverbände werden von den Grenzen der Gemeinden und Städte des Rhein-Erft-Kreises gebildet. Die im Gemeindegebiet mit Erstwohnsitz gemeldeten Mitglieder gehören dem entsprechenden Stadtverband an. Mit Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Stadtverbandes kann auf Antrag ein Mitglied auch einem anderen Stadtverband zugeordnet werden. Hierüber ist der Kreisvorstand zu unterrichten. Die Mitgliedschaft wird in diesem Fall dem aufnehmenden Stadtverband zugeordnet. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte und die Beitragszahlung – ausgenommen hiervon sind die Mandatsträgerbeiträge, die nach Ratszugehörigkeit gezahlt werden – richten sich nach dieser abweichenden Zuordnung der Mitgliedschaft. Diese Zuordnung gilt nicht für die Wahl- und Stimmberechtigung bei der Aufstellung von Kandidaten/innen und Reservelisten nach den Wahlgesetzen.

(2) Die Mitglieder sind befugt, jederzeit Stadtverbände zu bilden. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Mitglieder zur Gründung auffordern und mindestens drei Mitglieder der Gründung in der Gründungsversammlung zustimmen und ein Vorstand gewählt wird. Zur Gründung sind alle Mitglieder einzuladen, die im Gebiet des Stadtverbandes ihren ersten Wohnsitz haben. Der Kreisvorstand und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Gründung von Stadtverbänden organisatorisch und finanziell zu fördern und erforderliche Mitgliederdaten zur Verfügung zu stellen. Zu Gründungsversammlungen können Mitglieder vor Ort oder der Kreisvorstand einladen. Die beabsichtigte Bildung sowie die erfolgte Gründung eines Stadtverbandes ist unter Angabe der Kontaktdaten auf der Website des Kreisverbandes zu veröffentlichen. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes auf dessen nächster Sitzung. Erfolgt diese nicht, bedarf die Neugründung des Stadtverbandes der Bestätigung durch den Kreisparteitag. Darüber hinaus haben die Stadtverbände das Recht, binnen einer Frist von zwei Monaten gegen die Neugründung des Stadtverbandes Einspruch einzulegen. Auch in diesem Fall bedarf die Neugründung der Zustimmung durch den Kreisparteitag.

(3) Der Kreisvorstand soll über die Sitzungen und Treffen der Stadtverbände und ihrer Vorstände informieren werden. Mitgliedern des Kreisvorstandes ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

(4) Für Stadtverbände und deren Organe (mindestens Mitgliederversammlung und Vorstand) gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(5) Der Vorstand eines Stadtverbandes kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. Er bleibt in diesem Fall bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Neuwahlen des gesamten Vorstandes sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist, ohne dass zwischenzeitlich eine Nachwahl (siehe § 33 der Bundessatzung) stattgefunden hat. In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Stadtverbandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Geschieht dies nicht oder wird kein neuer Vorstand gewählt, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, zu einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstands des Stadtverbandes einzuladen.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur vom Kreisparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit 4/5- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Kreisverbandes gehen seine Mittel an den Landesverband über.

Ursprüngliche Satzung beschlossen auf dem Kreisparteitag am 06.11.2010 in Hürth.

Geändert auf dem Kreisparteitag am 21.1.2012 in Kerpen-Horrem. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen auf dem Kreisparteitag am 02.02.2025 in Erftsstadt Liblar.